

Sammlung der Rechtsbeiträge des «DBKaktuell» 2011–2015

Dieses Dokument enthält alle rechtlichen Beiträge, welche die Abteilung Recht des Departements für Bildung und Kultur (DBK) in den Jahren 2011–2015 im Infoblatt «DBKaktuell» veröffentlicht hat. Neue Beiträge ab dem Jahr 2016 sind auf der Homepage des Kantons Solothurn verfügbar. Die im Dokument erwähnten Gesetze unterliegen dem Wandel der Zeit – massgebend bleibt deshalb immer die aktuelle Gesetzessammlung (siehe Links).

Inhaltsübersicht

Bereich Schülerinnen und Schüler

- Schulleistungen und ihre Bewertung Seite 2
- Fragen rund um das Disziplinarrecht Seite 3
- Das rechtliche Gehör im Bildungswesen Seite 4
- Mündigkeit von Schülerinnen und Schülern Seite 5
- Schulabsenzen Seite 6
- Bild- und Tonaufnahmen Seite 7
- Rechtsfragen rund um das Schulhaus Seite 8
- Nachteilsausgleich an Berufsfach- und Mittelschulen Seite 9

Bereich Lehrpersonen

- Anstellung an der Volksschule Seite 10
- Loyalität der Lehrpersonen Seite 11
- Unbezahlter Urlaub von Lehrpersonen Seite 12
- Altersentlastung für Lehrpersonen Seite 13
- Arztzeugnisse Seite 15
- Die Obhutspflichten von Eltern und Lehrpersonen Seite 16
- Rechtsfragen rund um Schülertransporte Seite 17
- Verfügungen im Bildungsbereich Seite 18

Bereich Eltern

- Das Auskunftsrecht des Elternteils ohne Sorgerecht Seite 19

Links

<http://dbk.so.ch> > Departementssekretariat > Recht (Rechtsbeiträge)

<http://bgs.so.ch> (Bereinigte Gesetzessammlung)

Departement für Bildung und Kultur
Rathaus/Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn

April 2016

Schulleistungen und ihre Bewertung

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um die Themen Klausuren und Zeugnisse sowie die Möglichkeit, dagegen Beschwerde zu führen.

Eine Schülerin ist mit der Note einer Physikklausur unzufrieden. Kann sie diese Note während des Semesters anfechten?

Nein. Die Schülerin kann zwar jederzeit mit der betreffenden Lehrperson das Gespräch suchen und ihre Argumente vorbringen. Eine Beschwerde im rechtlichen Sinne ist aber nicht gegen eine einzelne Klausurnote während des Semesters, sondern erst gegen das Semesterzeugnis bzw. die Zeugnisnote möglich. Denn anfechtbar sind grundsätzlich nur Verfügungen.

Im Schulkontext bedeutet eine Verfügung, dass die Schule die Rechte und Pflichten einer einzelnen Schülerin oder eines Schülers festlegt, beispielsweise bestimmt, ob jemand in die nächsthöhere Klasse befördert wird. Dies wiederum geschieht erst im Rahmen des Zeugnisses, nachdem für alle relevanten Fächer aus den Klausuren die Zeugnisnote ermittelt worden ist. Die einzelnen Zeugnisnoten ihrerseits sind als Bestandteile der «Verfügung Zeugnis» zu betrachten. Angefochten werden kann das ganze Zeugnis oder nur eine bzw. mehrere Zeugnisnoten.

Kann ein Schüler ein Zeugnis anfechten, obwohl er die Promotionsbedingungen erfüllt?

Nein. Im Gesetz über die Berufsbildung des Kantons Solothurn ist explizit festgehalten, dass der Entscheid, eine Prüfung beziehungsweise ein Qualifikationsverfahren sei bestanden, nicht angefochten werden kann. Für den Volks- und Mittelschulbereich besteht keine explizite Vorschrift. Im Sinne einer einheitlichen Praxis lässt das DBK aber auch in diesen Schulbereichen eine Beschwerde nur zu, wenn jemand die Promotionsbedingungen nicht erfüllt.

In der juristischen Lehre ist die Frage, in welchen Fällen eine Beschwerde gegen eine Leistungsbeurteilung zugelassen werden muss, sehr umstritten: Vom Prinzip her soll mit einer Beschwerde ein Nachteil, den jemand zu Unrecht erlitten hat, ausgeglichen werden. Nun lässt sich argumentieren, eine Person, die aufgrund ihres Zeugnisses die Promotionsbedingungen erfüllt, erleide gar keinen Nachteil. Immerhin wird sie in die nächsthöhere Klasse befördert. Demgegenüber

steht das Argument, jede Person habe Anrecht auf die juristische Überprüfung, ob ihre Schulleistung korrekt bewertet worden ist. Nach dieser Ansicht liegt immer ein Nachteil vor, wenn eine Bewertung unkorrekt erfolgt ist, selbst wenn der Schüler oder die Schülerin die Promotionsbedingungen erfüllt.

Bei welcher Instanz ist ein Zeugnis anzufechten?

Jedes Zeugnis stellt eine Verfügung dar und muss daher eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Darin wird angegeben, an welche Behörde man sich im Falle einer Beschwerde wenden muss. Beschwerden aus dem Berufsbildungsbereich beurteilt die Beschwerdekommission der Berufsbildung. Über Beschwerden aus dem Mittelschulbereich entscheidet das Departement für Bildung und Kultur, über solche aus dem Volksschulbereich das Amt für Volksschule und Kindergarten im Namen des DBK. Die Entscheide der genannten Behörden können ans Verwaltungsgericht und von dort unter speziellen Voraussetzungen ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Was ist im Rahmen einer Beschwerde zu beachten?

Die Beschwerde ist schriftlich und innert zehn Tagen seit Zustellung der angefochtenen Verfügung bei der Beschwerdeinstanz einzureichen; sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Fehlen Antrag oder Begründung bzw. sind sie unvollständig, so setzt die Behörde eine kurze Nachfrist zur Verbesserung an.

Muss die Beschwerde von den Eltern mitunterzeichnet sein?

Schüler und Schülerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, entscheiden selbständig über ihre Belange. Bei Jüngeren liegt der Entscheid, ob und in welchem Umfang Beschwerde geführt werden soll, bei den gesetzlichen Vertretern.

Wird auch eine zu spät eingereichte Beschwerde noch behandelt?

Nein. Das Zeugnis wird in der Regel persönlich ausgehändigt. Am Tag, der auf den Tag der Aushändigung folgt (beim Postversand: auf den Tag des Erhaltens), beginnt die Frist von zehn Tagen zu laufen.

Weil es sich bei der genannten Frist um eine Verwirkungsfrist handelt, darf nach deren Ablauf auf eine Beschwerde nicht mehr eingetreten werden, mag der Beschwerdeinhalt noch so begründet sein. Es ist auch keine Fristerstreckung möglich.

Demgegenüber ist es möglich, eine rechtzeitig eingereichte Beschwerde später wieder zurückzuziehen.

Im Rahmen der Beschwerde: Korrigieren Juristen und Juristinnen einen Schulaufsatz nach?

Nein. Meistens machen die Beschwerdeführenden Unangemessenheit geltend, d.h. sie rügen, ihre Leistung sei fälschlicherweise zu tief bewertet worden. So sei etwa die Deutschnote zu tief ausgefallen, weil die Lehrperson einen bestimmten Aufsatz zu streng korrigiert habe. Nun versteht sich von selbst, dass Juristen und Juristinnen, die eine Beschwerde bearbeiten, nicht über das Wissen der Lehrpersonen rund um den Schulstoff verfügen.

Zudem sind ihnen die Anforderungen an eine bestimmte Schulstufe nicht bekannt. Daher gilt im Bildungsrecht der Grundsatz der beschränkten Kognition: Es wird nur untersucht, ob die fragliche Lehrperson ihr Ermessen bei der Benotung überschritten oder gar missbraucht hat.

Die Rechtsmittelinstanz greift lediglich ein, wenn beispielsweise sachfremde Kriterien oder gar Willkür in die Bewertung eingeflossen sind. Detailfragen im Rahmen der Leistungsbeurteilung bleiben demgegenüber der Lehrperson überlassen.

Wie teuer ist ein Beschwerdeverfahren?

Wer eine Beschwerde eingereicht hat, wird aufgefordert, einen Kostenvorschuss von 500 Franken einzuzahlen. Wird die Beschwerde gutgeheissen, erhalten die Beschwerdeführenden den Kostenvorschuss zurückerstattet. Wird sie jedoch abgewiesen, wird der Betrag mit den Verfahrenskosten, die im Schulbereich in der Regel pauschal 500 Franken betragen, verrechnet. Im Falle eines Nichteintretensentscheides betragen die Kosten 200 Franken.

*DR. PHILIPPE GRÜNINGER
ABTEILUNG RECHT DBK*

Fragen rund um das Disziplinarrecht

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema Disziplinarrecht.

Wo ist das Disziplinarrecht geregelt?

Das Disziplinarrecht ist für Schüler und Schülerinnen im Bereich der Volksschule in den §§ 24^{bis} - 24^{sexies} des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 geregelt. Die kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen verfügen über eine separate Disziplinarordnung (Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Mittelschulen vom 30.4.2007 [BGS 414.481] und der kantonalen Berufsfachschulen vom 23.6.2009 [BGS 416.353.13]). Nebst diesen Erlassen finden sich auch in den Haus- und Schulordnungen Regeln zum Verhalten in der Schule und auf dem Schulareal. Diese Bestimmungen sind ebenfalls verbindlich.

Welche Pflichten haben die Schüler und Schülerinnen?

Zu den Pflichten gehören insbesondere: regelmässiger und pünktlicher Schulbesuch, Befolgen der Anordnungen der Schulleitung und des Lehr- und Schulpersonals, Vermeiden der Störung des Unterrichts und des Schulbetriebs, Verbot unlauteren Verhaltens und jede Form von psychischer und physischer Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung sowie Haftung für Schäden.

Wer kümmert sich um das Einhalten der Disziplinvorschriften?

Für die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs sind die Schulleitung bzw. das Rektorat und die Lehrpersonen verantwortlich. Sie intervenieren bei einer Störung und können Massnahmen gegen einen Schüler oder eine Schülerin ergreifen. Aber auch die Eltern haben gewisse Mitwirkungspflichten, denen sie nachkommen müssen. So sollen sie dafür sorgen, dass ihre Kinder in der Schule nicht unbegründet fehlen, sie ermahnen, die Anordnungen der Schule zu beachten und mit den Lehrpersonen und der Schule zusammenarbeiten. Zudem sind die Eltern in erster Linie für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich.

Welche Massnahmen kommen bei einem Fehlverhalten in Frage?

Die Schulverantwortlichen können bei einem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers pädagogische und disziplinarische Massnahmen ergreifen. Pädagogische Massnahmen dienen in der Regel als erstes Mittel gegen Störungen und Beeinträchtigungen im Schulbetrieb. Zu diesen Massnahmen zählen z.B. Gespräche mit dem Schüler oder der Schülerin, Vereinbarungen, Gebote und Verbote. Disziplinarische Massnahmen sind in Betracht zu ziehen, wenn das Fehlverhalten schwer wiegt oder pädagogische Massnahmen zu keiner Verhaltensänderung geführt haben.

Disziplinarische Massnahmen sind u.a.:

- Mündlicher Verweis, mündliche Ermahnung;
- Wegweisung aus dem Unterricht;
- Schriftliche Verwarnung/Ermahnung, schriftlicher Verweis;
- Arbeitseinsatz in der Schule;
- Busse;
- Androhung der Wegweisung von der Schule;
- Wegweisung von der Schule.

Welche Disziplinar-massnahme ist zu treffen?

Liegt ein schuldhafter Verstoss gegen eine Vorschrift des Disziplinarrechts oder der Schul- oder Hausordnung vor, kann (aber muss nicht) eine Disziplinar-massnahme getroffen werden. Den Schulverantwortlichen steht hinsichtlich der Wahl der zu treffenden Disziplinar-massnahme ein Ermessensbereich zu. Bei der Ausübung des Ermessens müssen sie die Verfassungsgrundsätze beachten und insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot und das Verhältnismässigkeitsprinzip befolgen. Verhältnismässig ist eine Disziplinar-massnahme dann, wenn sie geeignet, erforderlich und für die Betroffenen zumutbar ist, um die Ordnung in der Schule wiederherzustellen.

Beispiel für eine unverhältnismässige Disziplinar-massnahme: Ein Schüler stellte ein manipuliertes Bild, das den Kopf einer Lehrperson auf einem fremden halbnackten Körper zeigte, ins Informatiknetz der Schule. Auf Grund dieses Vorfalles wurde er von der Schule ausgeschlossen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung kommt der Ausschluss von der Schule nur als letzte und schärfste Massnahme in Betracht. Der Ausschluss war in diesem Fall nicht verhältnismässig, da es sich um einen einmaligen derartigen Verstoss han-

delt und gegen den Schüler bisher nie eine Disziplinar-massnahme ergangen war und zudem eine geeignete mildere Massnahme zur Verfügung stand (z.B. vorübergehende Wegweisung).

Darf ein Fehlverhalten ausserhalb der Schule bzw. einer Schulveranstaltung sanktioniert werden?

Die Schule darf ein Fehlverhalten ausserhalb des Schulareals bzw. einer Schulveranstaltung (Unterricht, Pausen, Schulreisen und -lager o.ä.) grundsätzlich nicht mit einer Disziplinar-massnahme sanktionieren. Wirkt sich dieses jedoch unmittelbar auf den Schulbetrieb aus, kann eine Sanktion in Betracht kommen.

Beispiel für einen Ausnahmefall: Ein Schüler schlägt einem anderen Schüler unmittelbar neben dem Schulgelände die Faust ins Gesicht. Der Schüler kommt daraufhin verletzt in die Schule. Die Klassenlehrperson kümmert sich um den verletzten Schüler. Der Unterricht kann deshalb nicht rechtzeitig beginnen und der Schulbetrieb wird dadurch gestört. Gegen den fehlbaren Schüler kann daher eine Disziplinar-massnahme ausgesprochen werden.

Welche Verfahrensregeln sind zu beachten?

Bevor eine schriftliche Disziplinar-massnahme getroffen wird, haben die betroffenen Schüler oder Schülerinnen oder bei Unmündigen deren Eltern das Recht, angehört zu werden. Die förmliche Anordnung einer Disziplinar-massnahme stellt eine Verfügung dar und muss daher eine Begründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Wie kann eine Disziplinar-massnahme angefochten werden?

Gegen eine von den Schulverantwortlichen verfügte Disziplinar-massnahme kann bei der zuständigen Instanz Beschwerde erhoben werden. Im Berufsbildungsbereich ist dies die Beschwerdekommision der Berufsbildung, im Volksschulbereich das DBK und im Mittelschulbereich das AVK, das im Namen des DBK entscheidet. Die Entscheide der genannten Behörden können ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

CARMEN RYF, ABT. RECHT DBK

Das rechtliche Gehör im Bildungswesen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell in loser Folge einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema rechtliches Gehör und seine Anwendung.

Was ist mit dem rechtlichen Gehör gemeint?

Verfassung und Gesetz sehen vor, dass die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör haben. Damit ist aber nicht nur, wie der Wortlaut vermuten liesse, das Recht auf Anhörung in einem Verfahren gemeint. Vielmehr beinhaltet der Anspruch auf rechtliches Gehör zusätzlich das Recht:

- vor der behördlichen Entscheidung eine Stellungnahme abzugeben;
- Einblick in die relevanten Akten zu nehmen;
- auf Begründung der Verfügung;
- sich vertreten zu lassen.

Worin liegt die Bedeutung im Bildungsrecht?

Zahlreiche Verfahren von Schulbehörden (damit sind kommunale und kantonale Schulleitungen und Aufsichtsbehörden gemeint) münden in den Erlass einer Verfügung. Im Schulkontext bedeutet Verfügung, dass die zuständige Schulbehörde Rechte und Pflichten einer einzelnen Schülerin oder eines Schülers festlegt, beispielsweise bestimmt, ob jemand in die nächsthöhere Klasse befördert wird oder ob jemand einen Maturitätsausweis bzw. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis erhält. Auch Entscheide betreffend sonderpädagogische Massnahmen sowie disziplinarische Massnahmen sind in Verfügungsform zu erlassen.

Grundsätzlich ist das rechtliche Gehör in jedem Fall zu gewähren, der notwendige Umfang und der Zeitpunkt hängen allerdings (und darin liegt die Schwierigkeit) vom jeweiligen Verfahren ab.

In welchen Fällen müssen die Schulbehörden die Betroffenen zur Stellungnahme einladen?

Grundsätzlich hat eine Schulbehörde, bevor sie eine Verfügung erlässt, den Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Damit sich die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern ordnungsgemäss äussern können, muss ihnen die Schulbehörde den Inhalt der vorgesehenen Verfügung darlegen. Hierfür braucht es aber keinen «Vorabdruck» der Verfügung, sondern es genügt, wenn die Schulbehörde die wichtigsten Elemente und Massnahmen bekannt gibt. Dies gilt namentlich für Disziplinar massnahmen wie die Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus, die An-

drohung des Schulausschlusses sowie den Schulausschluss.

Je nach Schulstufe sind die gesetzlich vorgesehenen Disziplinar massnahmen unterschiedlich ausgestaltet. Ganz allgemein gilt aber: Je mehr Ermessensspielraum die Schulbehörden haben bzw. je einschneidender eine Massnahme für die Betroffenen ist, desto mehr Wert ist auf das Einholen der Stellungnahme zu legen. Einzig in dringenden Fällen (wenn z.B. jemand für sich oder andere eine Gefahr darstellt) ist ein umgehendes Handeln zulässig, wobei die Aufforderung zur Stellungnahme so bald als möglich nachzuholen ist.

Wann dürfen die Schulbehörden auf das Einholen einer Stellungnahme verzichten?

Unterbleiben kann die Einladung zur Stellungnahme, wenn der Verfügungsinhalt voraussehbar ist. Dies ist beispielsweise bei Zeugnissen der Fall, weil sich der Inhalt aufgrund der erzielten Noten zum grössten Teil von selbst ergibt. Unnötig ist eine Stellungnahme ebenfalls, wenn die Betroffenen eine Massnahme selbst beantragt haben sowie ganz allgemein in sogenannten nichtstreitigen Fällen, in denen sich die Schulbehörden sowie die betroffenen Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Eltern im Rahmen von Gesprächen bereits einig geworden sind, welcher Weg einzuschlagen ist. In diesem Fall macht es Sinn, eine Aktennotiz von allen Beteiligten unterschreiben zu lassen.

Wie weit geht die Akteneinsicht?

Das Recht auf Akteneinsicht bedeutet, dass die an einem Verfahren Beteiligten Anrecht darauf haben, bei der zuständigen Behörde Einsicht in die Unterlagen zu nehmen sowie Aufzeichnungen anzufertigen bzw. Fotokopien zu machen. Das Akteneinsichtsrecht besteht nicht erst, nachdem gegen eine Verfügung (z.B. gegen die Nichtaufnahme eines Kindes an eine höhere Schule) Beschwerde eingelegt worden ist, sondern bereits ab dem Zeitpunkt, in dem jemand ein schutzwürdiges Interesse nachweisen kann. Bei Prüfungen ist dies nach erfolgter Auswertung der Fall, und das Einsichtsrecht bezieht sich auf die Prüfungsaufgaben, auf die vom Prüfling verfassten Lösungen sowie allfällige Musterlösungen.

Die Akteneinsicht kann verweigert werden, wenn wichtige öffentliche oder

schutzwürdige private Interessen zu wahren sind, etwa wenn im Zusammenhang mit psychologischen oder medizinischen Berichten zu befürchten ist, dass die betreffende Person aufgrund der Einsichtnahme einen Schaden davon trägt (sog. genannter Aufklärungsschaden). In solchen Fällen empfiehlt sich anstelle der direkten Einsichtnahme die Erläuterung des Berichts durch eine Fachperson.

Müssen die Schulbehörden jede Verfügung begründen?

Grundsätzlich soll die Begründung garantieren, dass die Betroffenen die Entscheidungsgrundlage und die Argumente der Schulbehörden kennen. Erst dieses Wissen schafft die Voraussetzung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern einen Entscheid als legitim anerkennen oder dagegen Beschwerde führen können. Zu begründen ist allerdings nicht jedes Detail der Verfügung, und die Schulbehörden müssen auch nicht auf jedes Vorbringen der Schülerinnen und Schüler bzw. von deren Eltern eingehen. Vielmehr ist eine Beschränkung auf das Wesentliche zulässig.

Bei Prüfungsentscheiden genügt beispielsweise die Bekanntgabe, dass der Prüfling mit der erreichten Punktzahl das erforderliche Punkteminimum nicht erreicht hat. Ganz auf eine Begründung darf verzichtet werden, wenn im Falle von Gesuchen sämtlichen Begehren von Eltern beziehungsweise Schülern und Schülerinnen entsprochen wird.

Welche Folgen hat die Verletzung des Anspruchs auf das rechtliche Gehör?

Grundsätzlich muss die Beschwerdemittelinstanz eine Verfügung aufheben, wenn die Vorinstanz jemandem das rechtliche Gehör verweigert hat, und zwar unabhängig davon, ob sich die Gehörsverletzung ausgewirkt hat oder nicht. In nicht schwerwiegenden Fällen darf die Beschwerdemittelinstanz ausnahmsweise auf die Aufhebung der Verfügung verzichten, sofern sie selbst den Betroffenen das rechtliche Gehör gewähren kann.

Allerdings sind die Gerichte in Bezug auf das rechtliche Gehör streng. Insofern ist den Schulbehörden eine besondere Aufmerksamkeit zu empfehlen.

*DR. PHILIPPE GRÜNINGER,
ABTEILUNG RECHT DBK*

Mündigkeit von Schülerinnen und Schülern

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im *DBK aktuell* von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema Mündigkeit von Schülerinnen und Schülern und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen.

Was ändert sich mit dem Erreichen der Mündigkeit?

Bis zur Mündigkeit, die mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt (Art. 14 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB), sind die Eltern für die Pflege, Erziehung und Obhut des Kindes zuständig. Sie treffen die nötigen Entscheidungen unter Beachtung der Handlungsfähigkeit und Reife des Kindes, vertreten es in rechtlichen Angelegenheiten und haben das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen.

Mit der Mündigkeit des Kindes endet die elterliche Sorge. Das Kind wird für sich selbst verantwortlich und kann nun eigenständig und rechtlich verbindlich entscheiden.

«Mit der Mündigkeit des Kindes endet die elterliche Sorge. Das Kind wird für sich selbst verantwortlich und kann nun eigenständig und rechtlich verbindlich entscheiden.»

Darf die Lehrperson den Eltern Auskunft über die Leistungen ihrer mündigen Kinder geben?

Nein. Mit Erreichen der Mündigkeit entfallen die den Eltern vorher zustehenden Informationsrechte, wie z.B. das Recht der Eltern, bei Lehrpersonen Informationen über ihr Kind einzuholen.

Die Information und Kommunikation läuft nun grundsätzlich direkt zwischen der Schule und dem mündigen Kind. Willigt es jedoch vorher ein, darf die Lehrperson den Eltern weiterhin Auskunft über seine Leistungen geben.

Kann ein Schüler oder eine Schülerin das Zeugnis selber unterzeichnen?

Ja. Mündige und urteilsfähige Personen besitzen die Fähigkeit,

durch ihre eigenen Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen (Art. 12 ZGB). Sie können selbst Verpflichtungen eingehen, sind aber auch für ihre Handlungen verantwortlich.

Das Einverständnis der Eltern ist nicht mehr notwendig. Daher müssen die Eltern die Zeugnisse, andere Dokumente und Schreiben (z.B. Entschuldigungsschreiben) ihrer mündigen Kinder nicht mehr (mit)unterzeichnen.

Wer haftet für Schäden von mündigen Schülerinnen und Schülern?

Mündige Schüler und Schülerinnen, die vorsätzlich oder fahrlässig Schäden an Schuleinrichtungen oder -gebäuden verursachen, haben für diesen Schaden selbst einzustehen.

Ist die Lehrperson für mündige Schüler und Schülerinnen verantwortlich?

Ja. Die Lehrperson hat während des Unterrichts und bei externen Schulanlässen eine Garantenstellung inne, d.h. sie ist für das Wohl der ganzen Klasse verantwortlich. Dies gilt auch bei mündigen Schülerinnen und Schülern.

Der Umfang der Garantenstellung kann aber je nach Ausbildung und Verlässlichkeit der mündigen Schüler und Schülerinnen und je nach Art des Anlasses gemildert sein.

Darf die Schule den mündigen Schülerinnen und Schülern den Konsum von Alkohol verbieten?

Ja. Die Schule hat im Rahmen von schulischen Veranstaltungen in-

ner- und ausserhalb des Schulhauses die Organisationsfreiheit und darf deshalb zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Ablaufs und zum Wohl der Schüler und Schülerinnen Anordnungen treffen und z.B. den Konsum von Alkohol verbieten.

Die Absenzen- und Disziplinarordnungen der kantonalen Mittelschulen und der Berufsfachschulen halten denn auch fest, dass die Verbreitung und der Konsum von Alkohol auf dem gesamten Schulareal sowie während jeder schulischen Veranstaltung grundsätzlich verboten sind. Die Schule darf bei Nichtbefolgen dieser Anordnungen disziplinarische Massnahmen gegen die Fehlbaren ergreifen.

Konsumieren Schüler und Schülerinnen ausserhalb des Schulareals und von schulischen Veranstaltungen Alkohol, kann die Schule dieses Verhalten grundsätzlich nicht sanktionieren.

Tangiert der Alkoholkonsum jedoch das Verhalten im Unterricht, sind Disziplinar-massnahmen möglich.

Sind die Eltern zur Beschwerde gegen Schulentseide, die ihre mündigen Kinder betreffen, berechtigt?

Nein, grundsätzlich nicht. Damit die Eltern stellvertretend für ihre mündigen Kinder ein Rechtsmittel einlegen können, benötigen sie deren Vollmacht.

CARMEN RYF, ABTEILUNG RECHT DBK

Schulabsenzen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK, in dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema «Schulabsenzen». Die bisher erschienenen Beiträge finden Sie [hier](#).

Was gilt als Absenz?

In der Volksschule zählt als Absenz der während eines Halbtages verpasste Unterricht, in den kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen bereits einzelne versäumte Lektionen, Klausuren oder obligatorische Veranstaltungen.

Welche Regelungen gelten bei Absenzen?

Dies ist abhängig von der Schule, die das Kind besucht. In der Volksschule gelten die §§ 22 und 23 des Volksschulgesetzes (VSG) und die §§ 26–28 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG), in den Mittelschulen sind die §§ 4–7 der Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Mittelschulen (ADO MS) sowie sämtliche Bestimmungen der dazugehörigen Reglemente (Absenzen- und Disziplinarreglemente der Kantonsschule Solothurn und Olten vom 30. April 2007) und in den Berufsfachschulen die §§ 4–10^{bis} der Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Berufsfachschulen (ADO BS) massgebend.

Wie müssen die Eltern vorgehen, um ihr Kind vorübergehend vom Unterricht zu dispensieren?

Grundsätzlich ist in allen Schulen ein vorgängiges und begründetes Gesuch notwendig. Dieses wird bewilligt, wenn ein zureichender Grund für eine Dispensation vorliegt. Gründe sind beispielsweise aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld des Kindes, besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art und die Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen.

Ohne Gesuch und Begründung dürfen Kinder an der Volksschule an zwei Tagen pro Schuljahr dem Unterricht fernbleiben (sog. Jokertage). Die Eltern müssen aber den Bezug vorgängig mitteilen. Der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde bzw. der Vorstand eines Schulkreises kann ausserdem bestimmen, an welchen

besonderen Schulanlässen keine Jokertage bezogen werden dürfen.

An wen ist das Dispensationsgesuch zu richten?

Besucht das Kind die Volksschule, ist das Gesuch für eine Absenz von bis zu vier aufeinander folgenden Halbtagen mündlich oder schriftlich an die Klassenlehrperson zu richten, für eine längere Absenz oder für eine Dispensation von einzelnen Fächern ist ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung erforderlich.

In den Mittelschulen muss das Gesuch schriftlich bei der Stelle eingereicht werden, die gemäss dem jeweils geltenden Reglement als zuständig bezeichnet wird.

In den Berufsfachschulen muss das Dispensationsgesuch dem Rektorat vorgelegt werden.

Darf ein Kind aus der Schule genommen werden, um früher in die Ferien verreisen zu können?

Nein. Blosser Ferienverlängerungen oder günstigere Preise für den Flug oder das Ferienarrangement gelten nicht als zureichender Absenzgrund. Liegt jedoch ein einmaliger, aussergewöhnlicher Anlass vor, kann das Gesuch ausnahmsweise bewilligt werden.

Was ist bei unerwarteten Absenzen zu beachten?

Jede unerwartete Absenz, z.B. infolge Krankheit oder Unfalls, muss nachträglich schriftlich begründet und von den Eltern unterzeichnet werden. Dies gilt sowohl für Schüler und Schülerinnen der Volksschule als auch für diejenigen der Mittel- und Berufsfachschulen.

Sind die Schüler und Schülerinnen bereits volljährig, dürfen sie das Entschuldigungsschreiben selber unterzeichnen. In der Volksschule muss zudem die betreffende Schule sofort benachrichtigt werden.

Das Entschuldigungsschreiben ist grundsätzlich unmittelbar nach der Rückkehr in die Schule vorzulegen. In den Mittel- und Berufsfachschu-

len gilt eine Ablauffrist von zwei Wochen, innerhalb derer das Entschuldigungsschreiben der zuständigen Stelle vorgewiesen bzw. von dieser als begründet anerkannt werden muss.

Schüler und Schülerinnen der Berufsfachschulen müssen das Entschuldigungsschreiben auch noch vom Lehrbetrieb unterzeichnen lassen.

Wann liegt eine unbegründete Absenz vor?

In allen Schulen gilt: Ist die Absenz nicht vorgängig bewilligt oder nachträglich (fristgerecht und zureichend begründet) entschuldigt worden, gilt diese als unbegründet. Solche Absenzen werden in der Volksschule und den Mittelschulen ins Zeugnis eingetragen. In den kantonalen Berufsfachschulen werden die Lehrbetriebe und Eltern über die Absenzen informiert.

Welche Massnahmen kann die Schule bei unbegründeten Absenzen ergreifen?

Befindet sich ein Schüler oder eine Schülerin noch in der obligatorischen Schulpflicht, werden die Eltern beim ersten unbegründeten Fernbleiben durch die Lehrperson ermahnt. Im Wiederholungsfall und nach erfolgloser Ermahnung durch die Schulleitung kann den Eltern eine Busse von bis zu 1'000 Franken drohen.

Gegen Schüler und Schülerinnen der kantonalen Mittelschulen können je nach Ausmass der unbegründeten Absenzen Massnahmen wie Ermahnung, Verweis, Busse oder Wegweisung ergriffen werden.

Schüler und Schülerinnen der Berufsfachschulen werden zuerst verwarnet, danach werden ihnen Busse auferlegt. Schwerwiegende Fälle können dort zu einer Auflösung des Lehrvertrages führen.

CARMEN RYF,
ABTEILUNG RECHT DBK

Rechtsecke: Bild- und Tonaufnahmen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um Bild- und Tonaufnahmen.

Darf man Personen ohne Erlaubnis fotografieren, filmen oder Tonaufnahmen von ihnen machen?

Nein. Jeder Mensch verfügt über sogenannte Persönlichkeitsrechte. Dazu gehört unter anderem *das Recht am eigenen Bild*. Das heisst: Jede Person kann selbst entscheiden, ob von ihr Fotografien oder Videoaufnahmen gemacht und veröffentlicht werden dürfen (das Gleiche gilt für Tonaufnahmen). Mit Veröffentlichung ist das Publizieren in Printmedien, im Internet (z.B. auf sozialen Medien wie Facebook) oder im Fernsehen gemeint. Auch das Weiterleiten von Aufnahmen per MMS oder Mail fällt darunter. Werden von jemandem ohne Einwilligung Aufnahmen gemacht und veröffentlicht, liegt grundsätzlich eine Persönlichkeitsverletzung vor, gegen die der Betroffene vor Gericht ziehen kann.

Bestehen Ausnahmen?

Ja. Wenn Menschen auf einer Aufnahme nur als Passanten vor einer Sehenswürdigkeit oder als Besucher eines Anlasses erscheinen (zum Beispiel eines Konzertes oder einer Sportveranstaltung), braucht es keine Einwilligung für die Aufnahme bzw. die Veröffentlichung.

Es muss allerdings klar erkennbar sein, dass der Fokus nicht auf den besagten Personen, sondern auf einem Gebäude oder einer Veranstaltung liegt. Ebenso dürfen Prominente in offizieller Mission ungefragt aufgenommen werden (z.B. eine Politikerin oder ein Sportler an einem offiziellen Anlass). Unzulässig ist es demgegenüber, Prominente in ihrer Freizeit ohne Zustimmung zu fotografieren (z.B. bei einem Restaurantbesuch mit der Familie).

Dürfen Schülerinnen und Schüler Lehrpersonen im Unterricht fotografieren, filmen oder Tonaufnahmen machen?

Nein, auch im Klassenzimmer gelten die oben genannten Regeln: Für Fotografien, Video- oder Tonaufnahmen braucht es grundsätzlich eine ausdrückliche Einwilligung sämtlicher Personen, die darauf zu sehen oder zu

hören sind. Eine Lehrperson kann zum Beispiel die Einwilligung erteilen, dass ein Physikexperiment gefilmt werden darf. Wenn nun ein Schüler eine Videoaufnahme macht und beiläufig noch Mitschülerinnen oder Mitschüler auf der Aufnahme sichtbar sind, so braucht er von diesen keine separate Einwilligung, denn Kern der Aufnahme ist das Physikexperiment. Demgegenüber ist in Fällen, in denen Personen im Mittelpunkt der Aufnahmen stehen, die Einwilligung der Betroffenen notwendig. Ansonsten liegt eine Persönlichkeitsverletzung vor. Und je unvorteilhafter jemand auf einer Aufnahme zu sehen bzw. zu hören ist, desto grösser ist die Persönlichkeitsverletzung.

Braucht es für jede einzelne Aufnahme eine Einwilligung?

Ja, und zwar sowohl für die Aufnahme als auch für deren Veröffentlichung. Denn die Einwilligung, die Aufnahme zu machen, beinhaltet nicht auch die Einwilligung, die Aufnahme zu veröffentlichen. Wer zum Beispiel einer Schulkollegin erlaubt, eine Aufnahme zu machen, erteilt nicht automatisch die Erlaubnis, dass diese auch im Facebook veröffentlicht oder an andere Personen versandt wird. Hierfür ist ebenfalls eine Einwilligung notwendig. Gleiches gilt für sogenannte Selfies (Selbstporträts): Wer von einem anderen ein Selfie erhält, darf dieses nicht ohne Erlaubnis veröffentlichen.

Kann eine erteilte Einwilligung rückgängig gemacht werden?

Ja, und zwar jederzeit. Die betreffende Aufnahme muss dann zum Beispiel aus dem Facebook entfernt und gelöscht werden. Allerdings besteht über eine gemachte Aufnahme keine wirkliche Kontrolle mehr. Insofern tut jede Person gut daran, nur in Aufnahmen einzuwilligen, zu denen man auch längerfristig stehen kann.

Darf die Schule Schülerinnen und Schüler für Jahresbulletins oder die Schulhomepage fotografieren?

Auch hier gilt das Erfordernis der vorgängigen Einwilligung. Weil das

Recht am Bild ein sogenanntes höchstpersönliches Recht ist, können auch Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, selbst einwilligen. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Urteilsfähigkeit: Die betreffenden Schüler/-innen müssen wissen, wofür die Bilder verwendet werden, und aufgrund ihres Alters die Tragweite der Zustimmung einschätzen können. Weil sich die Urteilsfähigkeit nicht an eine fixe Altersgrenze knüpfen lässt, sollte die Schule im Zweifel die Erlaubnis der Inhaber der elterlichen Sorge einholen.

Ist das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen auf dem gesamten Schulareal zulässig?

Nein. Ein Verbot von Bild- und Tonaufnahmen während der Schulstunden ist selbstredend zulässig. Demgegenüber müssen Schülerinnen und Schüler vor den Schulstunden, in den Pausen und nach dem Unterricht frei sein in der Handhabung von Aufnahmen. Denn das Recht am eigenen Bild als Ausdruck der Persönlichkeitsrechte beinhaltet auch das Recht, von sich eine Aufnahme zu machen oder anfertigen zu lassen. Beim Austausch von Aufnahmen geht es zudem um die Kommunikationsfreiheit, die grundrechtlich geschützt ist. Und nicht zuletzt ist die rein mechanische Verwendung der Mobiltelefone über die Eigentums-garantie geschützt.

Darf man eine zu Unrecht gefertigte Aufnahme auf dem Handy einer anderen Person löschen?

Nein, das Handy einer anderen Person an sich zu nehmen, wäre ein unzulässiger Eingriff in die Eigentumsrechte. Man kann die betreffende Person allerdings klar und deutlich auffordern, die Aufnahme zu löschen. Unter Umständen empfiehlt es sich, eine Lehrperson einzuschalten.

Allerdings darf auch diese das Handy nicht an sich nehmen. Werden Aufnahmen missbräuchlich verwendet, bleibt den Geschädigten im Endeffekt nur der Gang vor den Richter.

DR. PHILIPPE GRÜNINGER,
ABTEILUNG RECHT DBK

Rechtsfragen rund um das Schulhaus

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im *DBKaktuell* von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema «Schulhaus».

Sind Schulhäuser öffentlich?

Ja. Öffentlich sind alle Bereiche, die dem Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen. Damit ist aber nichts über das Zutritts- und Nutzungsrecht gesagt. Schulhäuser zählen zum sogenannten Verwaltungsvermögen und dienen nicht wie beispielsweise Strassen, Plätze und Bahnhöfe der Allgemeinheit, sondern nur einem beschränkten Benutzerkreis: Den Schülern und Schülerinnen, den Lehrpersonen und dem Verwaltungspersonal. Weitere Personen haben grundsätzlich nur Zutritt, soweit sie das Schulhaus im ausdrücklichen oder konkludenten Einverständnis mit den Verantwortlichen betreten (z.B. im Rahmen einer Besprechung, Veranstaltung oder Begleitung eines Schülers oder einer Schülerin).

Wie kann man gegen störende externe Personen vorgehen?

Die Schulverantwortlichen dürfen Externe, die stören, auffordern, das Schulhaus zu verlassen und nicht wieder zu betreten. Freilich darf eine solche Wegweisung nicht willkürlich erfolgen, sondern muss sachlich begründet sein. Dies ist etwa dann der Fall, wenn jemand Schüler oder Schülerinnen drängt, sich für Videoaufnahmen zur Verfügung zu stellen. Falls die betreffende Person der Aufforderung nicht nachkommt, können die Schulverantwortlichen Strafantrag wegen Hausfriedensbruches stellen (Art. 186 des schweizerischen Strafgesetzbuches).

Was ist beim Hausfriedensbruch zu beachten?

Für die Erfüllung des Tatbestandes genügt es, dass die betreffende Person das Gebäude trotz Aufforderung der Schulverantwortlichen nicht verlässt. Wenn jemand ein Schulhaus wiederholt ohne Erlaubnis betritt, empfiehlt sich aus Beweisgründen folgendes Vorgehen: Die Schule sendet der Person per Einschreiben ein Hausverbot, das heisst die klare und begründete Aufforderung, das Schulhaus nicht mehr zu betreten. Zusätzlich verweist man auf den Straftatbestand des Haus-

friedensbruches und erklärt, dass man bei einem erneuten Vorfall gezwungen ist, Strafantrag zu stellen.

Wo stellt man den Strafantrag?

Bei der Kantonspolizei oder der Staatsanwaltschaft. Zu beachten ist, dass der Tatbestand des Hausfriedensbruches nur in Bezug auf Gebäude bzw. umzäunte Gelände greift. Der Parkplatz vor der Schule oder das nicht umzäunte Schulareal werden nicht erfasst. Dennoch haben die Verantwortlichen die Möglichkeit, die Polizei zu informieren.

Ist ein Rauchverbot auf dem gesamten Schulareal zulässig?

Ja. § 6^{bis} Absatz 4 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Solothurn untersagt das Rauchen in geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (z.B. in Schulen, Kindergärten und anderen Bildungstätten). Zusätzlich haben die Schulverantwortlichen die Möglichkeit, in der Hausordnung das Rauchverbot für das gesamte Schulareal vorzusehen.

Ist ein Handyverbot auf dem gesamten Schulareal zulässig?

Nein. Im Gegensatz zum Rauchen tangiert das Kommunizieren über Handy die Kommunikationsfreiheit sowie in Bezug auf das Telefontelefonat die Eigentumsgarantie. Einschränkungen dieser Rechte sind restriktiv zu handhaben: Zulässig ist etwa das Handyverbot während der Unterrichtsstunden. Demgegenüber haben die Schüler und Schülerinnen das Recht, die Geräte während der Pausen zu verwenden.

Dürfen Lehrpersonen Mobiltelefone einziehen?

Halten sich Schüler oder Schülerinnen nicht an das Handyverbot während der Unterrichtsstunden und fruchten Ermahnungen nichts, so darf die Lehrperson das Handy an sich nehmen. In der Pause müssen die Betroffenen aber grundsätzlich wieder über ihre Geräte verfügen können. Bei wiederholtem Verstoss gegen das Handyverbot während der Unterrichtsstunden ist das Ein-

ziehen für den gesamten Schulhalbttag statthaft. Spätestens nach der letzten Schulstunde vor dem Mittag oder am Abend sind die Geräte allerdings wieder auszuhandigen, sonst verletzt die betreffende Lehrperson die erwähnten Rechte der Schüler und Schülerinnen.

Ist das Verbot von Ton- und Bildaufnahmen auf dem gesamten Schulareal zulässig?

Nein. Ein solches Verbot würde die Rechte der Schüler und Schülerinnen zu sehr einschränken, womit auch allfällige Sanktionen bei Verstössen rechtlich nicht durchsetzbar wären. Denn grundsätzlich sind Ton- und Bildaufnahmen mit dem Handy oder anderen Geräten zulässig, sofern die Betroffenen damit einverstanden sind: Schüler und Schülerinnen dürfen einander vor und nach den Unterrichtsstunden fotografieren oder filmen unter der Bedingung, dass alle Betroffenen ihr direktes oder konkludentes Einverständnis gegeben haben und die Aufnahmen nur in der vereinbarten Weise verwendet werden. Demgegenüber sind Aufnahmen im Unterricht nicht zulässig, ausser die Lehrperson habe ihre Einwilligung gegeben (z.B. Filmen eines Chemieexperiments).

Darf die Lehrperson Einblick in die Handydaten nehmen?

Nein. Auch wenn der konkrete Verdacht besteht (ein vager Verdacht genügt nicht!), dass auf einem Handy beispielsweise Fotos oder Filme mit deliktischem Inhalt gespeichert sind, hat die Lehrperson kein Recht, die entsprechenden Daten abzurufen. Sie kann jedoch Anzeige bei der Polizei erstatten (Art. 301 Abs. 1 der schweizerischen Strafprozessordnung, StPO) und das Handy bis zum Eintreffen der Polizei sicherstellen, wenn zu befürchten ist, dass es ansonsten verschwindet (Art. 263 Abs. 3 StPO).

DR. PHILIPPE GRÜNINGER,
ABTEILUNG RECHT DBK

Rechtsecke: Nachteilsausgleich an Berufsfach- und Mittelschulen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um den Nachteilsausgleich an Berufsfach- und Mittelschulen.

Was ist mit Nachteilsausgleich gemeint?

Menschen mit einer Behinderung haben eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung. Diese kann den Betroffenen unter anderem eine Aus- oder Fortbildung erschweren oder gar verunmöglichen, obwohl die notwendigen intellektuellen Fähigkeiten vorliegen. Wer zum Beispiel stark sehbehindert ist, kann eine schriftliche Prüfung nicht in gleicher Art absolvieren wie Normalsichtige. Will man Behinderten die gleichen Bildungschancen einräumen wie Nichtbehinderten, müssen die behinderungsspezifischen Nachteile ausgeglichen und die Betroffenen so gestellt werden, als läge keine Behinderung vor.

Gilt das Gleichbehandlungsgebot nicht?

Doch, nach der Bundesverfassung sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich (Art. 8 Abs. 1). Dieses Gleichbehandlungsgebot gilt aber nur, sofern sich die besagten Personen im fraglichen Bereich auch in der gleichen Ausgangslage befinden, ansonsten ist eine Ungleichbehandlung angezeigt. Gleiches ist gleich zu behandeln, Ungleiches ungleich. Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung hält denn auch fest, dass niemand wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden darf. Wenn eine Behinderung ein bestimmtes Ausmass erreicht, sind die Betroffenen im fraglichen Bildungsbereich anders zu behandeln als Nichtbehinderte. Der Nachteilsausgleich ist keine freiwillige Leistung der Berufs- und Mittelschulen, sondern gesetzlich vorgeschrieben (im Grundsatz in der Verfassung und im Detail im Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG).

Für den Berufsbildungsbereich hat der Kanton Solothurn den Nachteilsausgleich in § 8 des Reglements über die Notengebung an den Berufsfachschulen verankert (das Reglement gilt ab 1. August 2015): «Wer auf Grund einer attestierten Behinderung bei Prüfungen besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit benötigt, kann nach Eintritt in die Berufsfachschule ein Ge-

such an die Schulleitung zuhanden des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen stellen. Für das Qualifikationsverfahren muss der Antrag auf Nachteilsausgleich spätestens mit der Prüfungsanmeldung eingereicht werden.»

Worin kann ein Nachteilsausgleich bestehen?

Behinderte Schülerinnen und Schüler dürfen behindertenspezifische Hilfsmittel verwenden oder eine notwendige persönliche Assistenz beziehen. Zudem müssen die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den besonderen Bedürfnissen ihrer Behinderung angepasst werden (Art. 2 Abs. 5 BehiG). Im Rahmen von Prüfungen kann ein Nachteilsausgleich wie folgt aussehen:

- Gewährung von zusätzlicher Zeit (z.B. für Legastheniker beim Aufsatz);
- Verwendung eines Laptops (z.B. für eine Schülerin, die an einer Muskelkrankheit leidet und der das Schreiben von Hand Mühe bereitet);
- Einschalten einer Pause (z.B. bei einem Schüler mit behinderungsbedingten Konzentrationsschwierigkeiten);
- Ablegen der Prüfung in einem separaten Raum (z.B. bei einem Asperger Autisten);
- Verfassen der Prüfungsaufgaben in besonders grosser Schrift (z.B. für eine sehbehinderte Kandidatin);
- Nichtberücksichtigung von rein legastheniebedingten Schreibfehlern bei Legasthenikern (demgegenüber sind Schreibfehler zu berücksichtigen, die bei Schülerinnen und Schülern der betreffenden Altersstufe typischerweise vorkommen).

Wann und wie ist der Nachteilsausgleich geltend zu machen?

Der Nachteilsausgleich ist eine Holschuld, die bei der Schule bzw. der zuständigen Stelle geltend gemacht werden muss. Die Behörden haben also nicht von sich aus tätig zu werden. Wer einen Nachteilsausgleich wünscht, hat die Gründe hierfür samt den Beweisen vorzubringen (z.B. ärztliches Attest). Der Nachteilsausgleich ist in jedem Fall vor der Leistungserhebung geltend zu machen. Eine rückwirkende Geltend-

machung ist nicht möglich: Man kann sich also nicht nach der Leistungserhebung auf den Standpunkt stellen, man hätte einen Nachteilsausgleich zugute gehabt. Demgegenüber kann ein beantragter und zu Unrecht nicht gewährter Nachteilsausgleich zur Annullation und Wiederholung einer Prüfung führen.

Welche Grenzen hat der Nachteilsausgleich?

Der Nachteilsausgleich hat den Zweck, behinderungsspezifische Nachteile auszugleichen, er darf aber nicht zu einer Bevorzugung von Behinderten führen. Die Lernziele bzw. die inhaltlichen und intellektuellen Anforderungen müssen für alle Schülerinnen und Schüler gleich bleiben. Somit ist auf der inhaltlichen Ebene auch keine Befreiung von Leistungserhebungen möglich (z.B. Befreiung vom Aufsatzschreiben für Legastheniker). Möglich ist nur, auf behinderungsbedingte Defizite Rücksicht zu nehmen. Eine umfassende oder teilweise Befreiung kommt erst dann in Frage, wenn die Leistungserhebung in einem bestimmten Bereich grundsätzlich undurchführbar ist.

In welcher Form wird der Nachteilsausgleich angeordnet?

Weil es um die Regelung von schulischen Rechten und Pflichten geht, kommt der Einrichtung eines Nachteilsausgleichs Verfügungscharakter zu. In der Praxis wird der Nachteilsausgleich häufig im Rahmen einer «Vereinbarung» gewährt, d.h. die Bedingungen werden schriftlich festgehalten und die betroffene Person (bzw. ihre Eltern) sowie die Verantwortlichen der Schule unterschreiben.

Gegen dieses Verfahren ist nichts einzuwenden, solange zwischen den Parteien Einigkeit besteht. Sollte es jedoch zu Unstimmigkeiten kommen, haben die Betroffenen (bzw. ihre Eltern) das Recht auf eine anfechtbare Verfügung: Diese muss im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung Angaben enthalten, wo und innert welcher Frist die Verfügung angefochten werden kann.

DR. PHILIPPE GRÜNINGER,
ABTEILUNG RECHT DBK

Anstellung an der Volksschule

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im **DBK aktuell** von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige grundsätzliche personalrechtliche Fragen aus der Praxis der Gemeinden.

Welches Recht gilt?

Volksschullehrpersonen werden von den Gemeinden angestellt. Es gilt jedoch kantonales Personalrecht. Die entsprechenden Normen finden sich namentlich im Volksschulgesetz (VSG), im Staatspersonalgesetz (StPG) und hauptsächlich im Gesamtarbeitsvertrag (GAV).

Gilt der GAV auch für Schulleiter und Schulleiterinnen?

Schulleitungen sind die Anstellungsbehörden der Lehrpersonen (§ 53 VSG). Sie haben in dieser Funktion den GAV anzuwenden. Für ihre eigene Anstellung hingegen gilt nicht der GAV, sondern das in ihren Gemeinden geltende Personalrecht (z.B. DGO).

Welcher Art ist das Anstellungsverhältnis?

Alle an einer öffentlichen Schule angestellten Lehrpersonen sind öffentlich-rechtlich Angestellte (§§ 52 VSG, 36 und 337 GAV). Es gelten also zwingend die Vorschriften des öffentlichen Personalrechts. Diesen widersprechende privatrechtliche Abmachungen sind ungültig.

Wie wird eine Lehrperson angestellt?

Grundsätzlich müssen die Lehrpersonen unbefristet angestellt werden. Wenn jedoch die (für Funktion, Stufe oder Fach) nötige Qualifikation fehlt oder das Pensum nicht sichergestellt ist, wird befristet angestellt (§§ 50 VSG und 338 GAV). Für Stellvertretungen, die immer befristet sind, gelten besondere Regeln.

Ist ein Vertrag nötig?

Ja, ein schriftlicher Vertrag ist zwingend vorgeschrieben (§§ 52 VSG und 337 GAV).

Kann ein befristeter Vertrag verlängert werden?

Ja, ein befristeter Vertrag kann verlängert oder es kann ein neuer befristeter Vertrag geschlossen werden. Voraussetzung ist, dass immer noch ein Grund für die Befristung besteht. Befristete Verträge dürfen aber längstens 4 Jahre dauern. Dies gilt auch für die Gesamtdauer mehrerer aufeinanderfolgender Verträge bei der gleichen Arbeitgeberin (§ 38 GAV).

Was gilt, wenn eine befristete Anstellung länger als 4 Jahre dauert?

Dann gilt die Lehrperson als unbefristet angestellt (§ 38 GAV) und es kommen die entsprechenden, unterschiedlichen Bestimmungen (z.B. Kündigungsverfahren oder Krankentaggeld) zur Anwendung.

Wie wird ein Anstellungsverhältnis aufgelöst?

Die häufigste Form ist die Auflösung durch Kündigung. Es kann jedoch auch durch Vereinbarung aufgelöst werden («in gegenseitigem Einvernehmen»). Zudem endet es durch Ablauf der Frist in einem befristeten Anstellungsverhältnis (ohne Kündigung, wenn diese im Vertrag nicht explizit vorgesehen ist), durch Erreichen der Altersgrenze oder aus einem der übrigen in § 40 GAV genannten Gründe.

Wie kann eine Lehrperson kündigen?

Eine Lehrperson kann ohne Angabe von Gründen, aber unter Einhaltung der Kündigungsfrist und des Kündigungsstermins kündigen:

- *in der Probezeit*: jederzeit mit einer Frist von 1 Monat;
- *bei Stellenwechsel innerhalb des Kantons*: 2 Monate vor Schuljahresende (d.h. bis 31. Mai);
- *alle übrigen*: 4 Monate vor Schuljahresende (d.h. bis 31. März).

Aus wichtigen Gründen kann die Schulleitung eine ausserterminliche Kündigung gestatten. In ausserordentlichen Fällen ist eine fristlose Kündigung möglich. (§§ 57 VSG, 41, 42, 46 und 339 GAV)

Wie kann die Schulleitung korrekt kündigen?

Die Schulleitung kündigt korrekt, wenn 1. ein sachlicher Grund vorliegt, 2. das vorgeschriebene Verfahren durchgeführt wurde und 3. Kündigungsfrist und -termin eingehalten sind.

Aus welchen Gründen kann einer Lehrperson gekündigt werden?

Die ordentlichen Kündigungsgründe sind abschliessend geregelt (§ 42 GAV):

a) wenn die Stelle (oder ein Teil davon) aufgehoben wird und kein anderer Arbeitsbereich zugewiesen werden kann;

Links:

GAV
VSG
StPG
VSG

b) wegen mangelnder Eignung, ungenügenden Leistungen oder einem Verhalten, das zu berechtigten Klagen Anlass gibt;

c) wenn eine strafbare Handlung begangen wurde, die mit der Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist.

Welche Verfahrensregeln gelten?

Bei allen Kündigungen durch die Schulleitung muss der Lehrperson vorgängig das rechtliche Gehör gewährt werden (Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme einräumen, Prüfen allfälliger Einwände) und die Kündigung (Verfügung) muss schriftlich erfolgen (§§ 19-21 und 23 Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG).

Soll eine Kündigung wegen mangelnder Eignung, ungenügenden Leistungen oder einem Verhalten, das zu berechtigten Klagen Anlass gegeben hat, erfolgen, muss vorher das Verfahren nach § 43 GAV durchgeführt werden: Mitarbeitendenbeurteilungsgespräch, Zielvereinbarung, schriftlich Bewährungsfrist ansetzen und für den Fall der Nichtbewährung Kündigung androhen. Erst wenn in einem erneuten Beurteilungsgespräch die Nichtbewährung festgestellt wird, können die im ersten Abschnitt erwähnten Kündigungsschritte erfolgen.

Welche Fristen und Termine muss die Schulleitung einhalten?

Die Schulleitung kann kündigen (§ 41 GAV):

- *in der Probezeit*: jederzeit mit einer Frist von 1 Monat;
- *im Normalfall*: 4 Monate vor Schuljahresende (d.h. bis 31. März);
- *bei Stellenaufhebung*: 6 Monate vor Schuljahresende (d.h. bis 31. Januar)

In ausserordentlichen Fällen ist eine fristlose Kündigung möglich (§ 46 GAV).

Wann ist die Kündigungsfrist eingehalten?

Bei der Kündigung gilt die Frist – anders als z.B. bei Beschwerdefristen – als eingehalten, wenn das Schreiben bis spätestens am letzten Tag der Frist bei der Empfängerin bzw. beim Empfänger eingetroffen ist.

YOLANDA JACOT-PAREL,
LEITERIN ABT. RECHT, DBK

Loyalität der Lehrpersonen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im *DBKaktuell* von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema «Loyalität der Lehrpersonen».

Begriff der Loyalität

Der Begriff «Loyalität» existiert weder in einem Gesetz noch im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3). Gemeint ist damit die allgemeine Treuepflicht von Arbeitnehmenden gegenüber ihren Arbeitgebenden und gilt selbstverständlich auch für Lehrpersonen.

Mit der Treuepflicht will das Gemeinwesen sicherstellen, dass seine Lehrpersonen die ihnen übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft ausführen

und dabei die Interessen des Gemeinwesens bzw. ihrer Arbeitgebenden wahren (§§ 6 und 35 des Gesetzes über das Staatspersonal [StPG] vom 27.9.1992 [BGS 126.1] und §§ 54 und 55 GAV).

Umfang der Treuepflicht

Inhaltlich bedeutet Treuepflicht, dass Lehrpersonen alles zu tun haben, was die Interessen der Schule bzw. der Arbeitgebenden fördert und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt. Die Trennlinie, was rechtlich möglich und mit der Stellung als Lehrperson noch zu vereinbaren ist, lässt sich nicht messerscharf ziehen.

Die Treuepflicht findet ihre Grenzen bei der unzulässigen Beschränkung von Grundrechten. Wenn eine Grundrechtseinschränkung im öffentlichen Interesse liegt, im Gesetz vorgesehen wie auch verhältnismässig ist, gilt die Treuepflicht weiterhin.

Meinungsäusserungsfreiheit

Einerseits unterliegen Lehrpersonen vor allem im Zusammenhang mit dem ideellen Wert, der sich mit dem Lehramt verbindet, und der ausgeprägten Möglichkeit, Kinder und Jugendliche zu beeinflussen, einer erhöhten Treuepflicht.

Andererseits haben sie ein verfassungsmässiges Recht auf freie Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18.4.1999 [SR 101]).

Grenzen der Meinungsäusserungsfreiheit liegen dort, wo Lehrpersonen inner- und ausserhalb der Schule Ansichten vertreten, die sich mit den Grundauffassungen des Gemeinwesens (nicht der Vorgesetzten!) und der Verfassung nicht mehr vereinbaren lassen.

Politische Kampfmassnahmen wie Streik, Warnstreik und Aussperrung sind ausgeschlossen, soweit Punkte betroffen sind, die im GAV geregelt sind. Die vertragschliessenden Personalverbände verpflichten sich, in diesem Sinne auf ihre Mitglieder einzuwirken (§ 19 GAV).

Amtsgeheimnis

Auch Lehrpersonen sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind oder die nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Still-

schweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses weiter bestehen (§ 38 StPG und § 57 GAV).

Verletzung der Treuepflicht

Die Treuepflicht verletzt, wer

1. sich ungebührlich, taktlos verhält,
2. sich widerrechtlich verhält (z.B. Dienstpflichten verletzt) oder
3. strafbare Handlungen zum Nachteil der Arbeitgebenden begeht (z.B. Veruntreuung, Sachbeschädigung, Beschimpfung).

Die Verletzung der Treuepflicht kann anstellungsrechtliche, disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen haben.

Verhalten bei Loyalitätskonflikten

Lehrpersonen dürfen durchaus eine allgemeine Kritik an der Tätigkeit einer Behörde des Gemeinwesens in sachlicher Form anbringen.

Bezieht sich die Kritik jedoch auf interne Missstände, welche die Lehrperson in Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen zu erkennen glaubt, so muss sie zunächst eine interne Lösung anstreben und die vorgesetzte Stelle über die festgestellten Missstände informieren. Sie darf sich erst dann an die Öffentlichkeit wenden, wenn sie zuvor mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln vergeblich versucht hat, gegen Missstände anzukämpfen. Sonst geht sie das Risiko ein, die Treuepflicht gegenüber den Arbeitgebenden zu verletzen.

DR. DIETER ALTENBURGER,
ABTEILUNG RECHT DBK

«Aufgrund der besonderen Stellung von Lehrpersonen werden an ihre Treuepflicht zu den Arbeitgebenden erhöhte Anforderungen gestellt.»

Unbezahlter Urlaub von Lehrpersonen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK, in dieser Ausgabe den unbezahlten Urlaub und seine Besonderheiten im Schulbereich, insbesondere die Ferienkürzung. Die bisher erschienenen Beiträge finden Sie [hier](#).

Allgemeine Regelung

Wer unbezahlten Urlaub beziehen will, hat ein Gesuch zu stellen. Dieses wird bewilligt, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen (§§ 122 und 192 Gesamtarbeitsvertrag [GAV] vom 25.10.2004 [BGS 126.3]).

Unbezahlter Urlaub hat neben der vorübergehenden Befreiung von der Arbeits- und der Lohnzahlungspflicht noch weitere Rechtsfolgen. Er führt zu einer anteilmässigen Kürzung des 13. Monatslohnes und zu einer Kürzung der Ferien im Verhältnis des Urlaubs zum Kalenderjahr (§§ 107 Abs. 2 und 125 Abs. 1 GAV).

Je nach Dauer des Urlaubs sind zudem sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen zu beachten (Nichtberufsunfallversicherung, Pensionskasse, Familienzulagen).

Für alle Lehrpersonen

Für Lehrpersonen gelten einige Besonderheiten, die im Folgenden erläutert werden. Die Erläuterungen beziehen sich auf die Volksschule. Die Grundsätze gelten jedoch auch für die Lehrpersonen an den kantonalen Mittelschulen und Berufsschulen.

Beschwerden in der Volksschule

Nachdem Beschwerden von Volksschullehrpersonen bezüglich der Ferienkürzung in den Jahren 2011 und 2012 vom Regierungsrat unterschiedlich entschieden worden waren, hat das Verwaltungsgericht in einem Urteil vom 22. April 2013 die über 30-jährige Praxis des Volksschulamtes zur Umsetzung der Ferienkürzung bei unbezahlttem Urlaub bestätigt.

Merkblatt

Das Volksschulamt hat nun ein Merkblatt zum Bezug von unbezahlttem Urlaub herausgegeben und im Internet publiziert. Darin sind Angaben über die Rechtsgrundlagen, die Voraussetzungen, das Verfahren und die Folgen eines unbezahlten Urlaubs von Lehrpersonen der Volksschule sowie Berechnungsbeispiele zu finden. Deshalb sei hier nur auf einige Grundsätze hingewiesen und für weiter gehende

Erläuterungen die Lektüre des Merkblattes empfohlen.

Arbeitszeit der Lehrpersonen

Massgeblich für den unbezahlten Urlaub von Lehrpersonen ist nicht das Kalenderjahr, sondern das Schuljahr. Dieses umfasst 38 Unterrichtswochen. Das wöchentliche Unterrichtspensum (Pflichtpensum) der Lehrpersonen ist in Lektionen festgelegt. Eine Wochenarbeitszeit ist jedoch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Belastung während und ausserhalb der Unterrichtswochen nicht explizit festgesetzt. Grundsätzlich entspricht die jährliche Gesamtarbeitsleistung jener der übrigen Arbeitnehmenden des Kantons (§§ 350, 412^{bis} und 463^{bis} GAV).

Unterrichtswoche

Soll-Arbeitszeit nach GAV	Mehrarbeit
---------------------------	------------

Schulferien

14 Wochen (= 98 Tage) pro Schuljahr sind Schulferien.

Für die Arbeit während eines Jahres hat eine Lehrperson – wie das allgemeine Staatspersonal – je nach Alter Anspruch auf 23, 25 oder 30 Tage Ferien. Diese individuellen Ferien müssen während der Schulferien bezogen werden.

Die restliche Zeit der Schulferien ist unterrichtsfreie Zeit. Diese gilt als Arbeitszeit. Sie steht zur Verfügung für die Kompensation von geleisteter Mehrarbeit während der Unterrichtswochen, die Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Weiterbildung sowie andere schulische Aufgaben.

Ferien und unterrichtsfreie Zeit stehen im Verhältnis zur Unterrichtszeit:
 98 Tage Schulferien : 38 Wochen Unterricht (98 : 38 = 2,58).

Daraus folgt, dass Volksschullehrpersonen für jede Unterrichtswoche Anspruch auf 2,6 Tage Schulferien (Ferien und unterrichtsfreie Zeit) haben.

Schulferienwoche

Ferien	Unterrichtsfreie Zeit: - Kompensation von Mehrarbeit - Vor-/Nachbereitung des Unterrichts - schulische Projekte - Weiterbildung
--------	---

Kürzung der Ferien und der unterrichtsfreien Zeit

Bei einem unbezahlten Urlaub muss zusätzlich zur vorgeschriebenen Ferienkürzung eine Kürzung der unterrichtsfreien Zeit vorgenommen werden. Denn die unterrichtsfreie Zeit ist mit den Unterrichtswochen untrennbar verbunden. Anders gesagt: Wer nicht unterrichtet, braucht auch entsprechend weniger unterrichtsfreie Zeit. Deshalb entfällt für jede Unterrichtswoche unbezahlten Urlaubs der Anspruch auf 2,6 Tage Ferien und unterrichtsfreie Zeit. – Dies war der Streitpunkt in den Beschwerdeverfahren. Nun ist diese langjährige Praxis des Volksschulamtes aber gerichtlich bestätigt.

Unbestritten ist, dass die Ferienkürzung in Form einer Lohnkürzung erfolgen muss, da die Schulferien fix sind und nicht gekürzt werden können.

Lohnkürzung

Ein unbezahlter Urlaub einer Volksschullehrperson wirkt sich demnach lohnmässig wie folgt aus:

- Kein Lohn für die Dauer des Urlaubs während der Unterrichtswochen;
- zusätzliche Kürzung um 2,6 Tage pro beurlaubte Unterrichtswoche;
- anteilmässige Kürzung des 13. Monatslohnes.

YOLANDA JACOT-PAREL
 LEITERIN ABTEILUNG RECHT DBK

Das Merkblatt «Unbezahlter Urlaub von Lehrpersonen der Volksschule» vom 20. August 2013 finden Sie [hier](#).

Altersentlastung für Lehrpersonen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im *DBKaktuell* von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe Beispiele zur neuen Regelung der Altersentlastung. Die bisher erschienenen Beiträge finden Sie [hier](#).

Mit Wirkung ab 1. August 2013 werden im Kanton Solothurn die sozialpartnerschaftlich verhandelten Regeln für die Altersentlastung von Lehrpersonen geändert.

Massgebend sind in der Volksschule die §§ 359–366, in den Mittelschulen die §§ 417–424 und in den Berufsschulen die §§ 474–481 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3). Das Zustandekommen dieser GAV-Änderung hat der Regierungsrat am 4. Juni 2013 festgestellt (**RRB Nr. 2013/1019**).

Voraussetzungen für die Altersentlastung

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Altersentlastung (= Anspruchsberechtigung) sind:

1. Die Lehrperson wird im betreffenden Schuljahr mindestens 58 Jahre alt.
2. Das gesamte Anstellungspensum (Gesamtpensum) beträgt im betreffenden Schuljahr mindestens 23 und maximal 29 Lektionen (Volksschule) bzw. mindestens 80 und maximal 100 Prozent (Mittel- und Berufsschulen). (Neu: Das durchschnittliche Pensum in den letzten vier Jahren ist nicht mehr massgebend.)
3. Zum Gesamtpensum zählen das Pensum als Lehrperson und ein allfälliges zusätzliches Pensum als Schulleitungsperson.
4. Es zählen nur Pensen an einer Schule im Geltungsbereich des GAV.

Tatsächliche Altersentlastung

Sind diese Voraussetzungen erfüllt – die Anspruchsberechtigung also gegeben –, dann richtet sich die tatsächliche Altersentlastung al-

lein nach der Höhe des Pensums als Lehrperson. Sie beträgt:

- wenn ausschliesslich Lehrperson: 3 Lektionen
- wenn Lehrperson mit zusätzlicher Schulleitungsfunktion: 3 Lektionen, wenn das (Unterrichts-)Pensum rund 80 bis <100% beträgt; 2 Lektionen, wenn das (Unterrichts-)Pensum rund 60 bis 80% beträgt; 1 Lektion, wenn das (Unterrichts-)Pensum rund 40 bis 60% beträgt.

Das für die Abstufung massgebende Pensum ist im GAV für alle Schulbereiche in genauen Lektionenzahlen, abhängig vom Vollpensum, angegeben. Für ein Unterrichtspensum unter 40% gibt es keine Altersentlastung.

Fallbeispiele

Im Folgenden wird die Anwendung anhand von Fallbeispielen erläutert:

Fall 1

Q. ist für 20 Lektionen Sekundarschulunterricht angestellt. Er wird im nächsten Schuljahr 58 Jahre alt.

Beurteilung:

Das Pensum von 20 Lektionen erreicht das anspruchsberechtigende Minimum von 23 Lektionen in der Volksschule nicht.

Er erhält jetzt nicht etwa einen Lohn für 23 Lektionen! Ausgangspunkt ist immer das Pensum, für welches jemand angestellt ist. Davon werden die Entlastungslektionen abgezogen. Die Altersentlastung ist eine *Entlastung*, keine *Lohnerhöhung*.

Q. erhält keine Altersentlastung.

Fall 2

Die 58-jährige R. unterrichtet 20 Lektionen (= 69% des Vollpensums) an der Primarschule der Gemeinde A. und 30% an der Musikschule der Gemeinde B.

Beurteilung:

Die Angestellten der kommunalen Musikschulen unterstehen nicht dem GAV. Das 30%-Pensum von R. wird nicht berücksichtigt.

Das Pensum von 20 Lektionen in der Volksschule erreicht das Minimum von 23 Lektionen nicht.

R. erhält keine Altersentlastung.

Fall 3

S. wird im März 2014 58 Jahre alt. Sie ist am Berufsbildungszentrum Olten befristet bis 31. Juli 2014 für 15 L. (= 57% des Vollpensums) angestellt. Daneben unterrichtet sie noch an einer höheren Fachschule im Kanton Aargau (umgerechnet 30%).

Beurteilung:

Wer während eines Schuljahres 58 Jahre alt wird, hat von Beginn dieses Schuljahres an Anspruch auf Altersentlastung; bei S. wäre dies ab 1. August 2013.

Die Altersentlastung wird sowohl unbefristet als auch befristet Angestellten gewährt; ausgenommen sind Stellvertretungen. S. könnte anspruchsberechtigt sein.

Es werden nur Pensen an einer Schule im GAV-Bereich, d.h. nur an öffentlichen Schulen im Kanton Solothurn, berücksichtigt. Das ausserkantonale 30%-Pensum von S. zählt nicht.

Das Pensum von 15 Lektionen bzw. 57% ist zu niedrig, um einen Anspruch zu begründen.

S. erhält keine Altersentlastung.

Fall 4

Der 60-jährige T. ist für 19 Lektionen (= 81% des Vollpensums) an der Kantonsschule Solothurn angestellt. T. erhält für eine besondere Aufgabe in der Schule im nächsten Schuljahr 1 Lektion Entlastung. T. müsste also nur 18 Lektionen (= 77%) unterrichten.

Beurteilung:

Entlastungslektionen, die für weitere schulische Aufgaben gewährt werden, zählen zum Pensum «als Lehrperson».

Mit den 19 Lektionen erfüllt T. das Minimum von 80%.

T. erhält eine Altersentlastung von 3 Lektionen.

Fall 5

U. arbeitet als Volksschullehrperson mit einem Pensum von 15 Lektionen (= 52% des Vollpensums). Gleichzeitig ist sie von der Gemeinde C. als Schulleiterin mit einem Pensum von 40% (umgerechnet 11,6 Lektionen) angestellt.

Beurteilung:

Schulleitungen der Volksschule unterstehen nicht dem GAV. Das Schulleitungspensum an einer Volksschule wird als einzige «GAV-fremde» Tätigkeit für die Altersentlastung berücksichtigt (indem sie zur Berechnung des Gesamtpensums und damit zum Entscheid über die Anspruchsberechtigung herangezogen wird).

U. hat ein Gesamtpensum von 26,6 Lektionen und erfüllt damit die Voraussetzung des Mindestpensums von 23 Lektionen.

Die Altersentlastung wird aber nur für das Unterrichtspensum von 15 Lektionen gewährt, und zwar anteilmässig.

U. erhält eine Altersentlastung von 1 Lektion.

Fall 6

V. arbeitet als Berufsfachschul-lehrperson mit einem Pensum von 16 Lektionen (= 60% des Vollpensums von 26,5 Lektionen). Gleichzeitig erfüllt er Schulleitungsaufgaben an dieser Schule (Pensum von 20%).

Beurteilung:

Schulleitungen an den kantonalen Schulen sind kantonale Angestellte und unterstehen dem GAV. Das Schulleitungspensum ist jedoch kein «Lehrpensum» (Unterrichtspensum). Schulleitungspensen in allen Schulbereichen werden nur im Rahmen des Gesamtpensums berücksichtigt. Das minimale Gesamtpensum von 80% wird von V. erreicht.

Die Altersentlastung wird Lehrpersonen nur für ihre Lehrtätigkeit gewährt. Sie erhalten für ihr Pensum als Lehrperson eine anteilmässige Altersentlastung.

V. erhält eine Altersentlastung von 2 Lektionen.

Fall 7

W. ist Schulleitungsmitglied einer Kantonsschule mit einem Pensum von 80% und unterrichtet noch 4 Lektionen Deutsch (= 17% des Vollpensums) an der gleichen Schule.

Beurteilung:

Das Gesamtpensum von W. beträgt 97%, das Unterrichtspensum aber erreicht das geforderte Minimum von 9,5 Lektionen (= rund 40% des Vollpensums) nicht.

W. erhält keine Altersentlastung.

Fall 8

Die 62-jährige X. hatte seit Jahren ein Pensum von 23 Lektionen an der Volksschule. Da in der Vergangenheit alle Voraussetzungen erfüllt waren, wurde X. seit 4 Jahren mit 3 Lektionen entlastet, unterrichtete tatsächlich also noch 20 Lektionen.

Nun will X. ihr Pensum auf 18 Unterrichtslektionen reduzieren.

Beurteilung:

Ausgangspunkt für die Berechnung ist immer das Pensum, für welches jemand angestellt ist, nicht die tatsächlich unterrichteten Lektionen.

Wenn X. ihr bisheriges Pensum um 2 Lektionen reduziert, wird sie für 21 Lektionen angestellt und erreicht damit das Mindestpensum von 23 Lektionen nicht mehr; sie muss 21 Lektionen unterrichten. Wenn X. effektiv nur noch 18 Lektionen unterrichten will, darf sie nur noch für 18 Lektionen angestellt werden.

Das Erfüllen der Kriterien zur Gewährung der Altersentlastung wird für jedes Schuljahr neu geprüft. Wer einmal altersentlastet war, hat keinen Anspruch darauf, dass dies automatisch bis zum Altersrücktritt auch so bleibt.

X. erhält keine Altersentlastung mehr.

Fall 9

Y. arbeitet als Lehrperson an drei verschiedenen öffentlichen Schulen im Kanton Solothurn. Die Pensum von 20%, 30% und 60% ergeben ein Gesamtpensum von 110%.

Beurteilung:

Die Altersentlastung darf nicht dazu dienen, ein «Überpensum» zu kompensieren und einen 110%-Lohn dafür zu erhalten. Der Sinn der Altersentlastung liegt in der «Entlastung», nicht in der «Mehrbezahlung». Nur Lehrpersonen mit einem Gesamtpensum von 80 bis 100% erhalten Altersentlastung.

Y. erhält keine Altersentlastung.

YOLANDA JACOT-PAREL,
LEITERIN ABTEILUNG RECHT DBK

Link zum GAV

Der geänderte Text ist in der bereinigten Gesetzessammlung ab 1. August 2013 abrufbar.

Arztzeugnisse

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im *DBK aktuell* von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema «Arztzeugnisse». Die bisher erschienenen Beiträge finden Sie [hier](#).

A. Rechtliche Grundlage im Kanton Solothurn

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3) regelt das Arztzeugnis und die vertrauensärztliche Untersuchung im Zusammenhang mit dem Vorgehen bei Krankheit und Unfall in § 173. Bei Arbeitsverhinderung ist die oder der Vorgesetzte unverzüglich zu benachrichtigen. Spätestens nach 5 Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist die Verhinderung durch ein ärztliches Zeugnis zu bescheinigen. Die Abgabe eines ärztlichen Zeugnisses kann jedoch bereits vorher verlangt werden. Die Anstellungsbehörde kann zur genauen Abklärung von Ursache und Tragweite der Arbeitsverhinderung eine Untersuchung durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt anordnen. Bei längerer Krankheit muss monatlich ein Zeugnis beigebracht werden.

B. Form, Qualifikation und Inhalt des Arztzeugnisses

Form: In der Praxis werden Arztzeugnisse grundsätzlich schriftlich ausgestellt. Der Telemedizin-Anbieter Medgate stellt Arztzeugnisse ab 1. Januar 2014 auch telefonisch aus, mit dem Hinweis, dass solche Arztzeugnisse nur dann beweiskräftig sind, wenn sie von den Arbeitgebenden akzeptiert werden. Die Verwaltung des Kantons Solothurn akzeptiert keine telefonisch ausgestellten Zeugnisse.

Qualifikation: Schriftliche Arztzeugnisse sind als strafrechtlich relevante Urkunden zu qualifizieren. Stellt eine Ärztin oder ein Arzt vorsätzlich ein unwahres Zeugnis aus, macht er oder sie sich nach Artikel 318 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) strafbar. Reichen Arbeitnehmende ein gefälschtes Arztzeugnis ein und bleiben der Arbeit fern, so erfüllen sie den Tatbestand des Betruges (Art. 146 StGB).

Inhalt: Das Arztzeugnis soll festhalten, seit wann die Arbeitsunfähigkeit besteht und wie lange sie dauern wird; d.h. entweder ein Enddatum oder andernfalls die Anmerkung «bis auf Weiteres», eventuell unter Angabe eines nächsten Arzttermins, und ob die Ar-

beitsunfähigkeit vollständig oder teilweise ist. Rückwirkende Arztzeugnisse sind problematisch, in Ausnahmefällen jedoch gerechtfertigt. Die Rückwirkung sollte eine Woche nicht übersteigen (Ärzteempfehlung). Arztzeugnisse enthalten grundsätzlich keine Diagnose, es sei denn, die Arbeitnehmenden entbinden die Ärztin oder den Arzt ausdrücklich von der ärztlichen Schweigepflicht.

C. Arztzeugnisse in der personalrechtlichen Praxis

Rückfragen der Arbeitgebenden bei der behandelnden Ärztin oder beim behandelnden Arzt: Gegenüber den Arbeitgebenden darf die Ärztin oder der Arzt nur Angaben machen, die für die in Frage stehende Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmenden von Bedeutung sind. Grundsatz: «So wenig Information wie möglich, so viel wie nötig». Macht die Ärztin oder der Arzt weitergehende Angaben, ohne von der Schweigepflicht befreit worden zu sein, macht sie oder er sich strafbar. Entbinden die Arbeitnehmenden die Ärztin oder den Arzt nicht vom Arztgeheimnis, so kommen die Arbeitgebenden auf diesem Weg zu keinen weiteren Informationen. Die Arbeitgebenden haben dann die Möglichkeit, eine vertrauensärztliche Untersuchung zu verlangen.

Vertrauensärztliche Untersuchung: Die Anstellungsbehörde kann zur genaueren Abklärung von Ursache und Tragweite der Arbeitsverhinderung eine Untersuchung durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt anordnen. Die Arbeitgebenden müssen die Persönlichkeit der Arbeitnehmenden achten und schützen. Die Anordnung einer vertrauensärztlichen Untersuchung darf keine Persönlichkeitsverletzung darstellen.

Es muss eine Interessenabwägung zwischen Arbeitgebenden (geordneter Betriebsablauf) und Arbeitnehmenden (Wahrung Persönlichkeitsrecht) vorgenommen werden. Eine Verweigerung der vertrauensärztlichen Untersuchung durch die Arbeitnehmenden kann die Arbeitgebenden ausnahmsweise zur fristlosen Entlassung berechtigen.

Arbeitsleistung trotz Arbeitsunfähigkeit: Bei der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit darf nicht nur das Arztzeugnis allein berücksichtigt werden; vielmehr müssen die gesamten Umstände gewürdigt werden, insbesondere welche Krankheit vorliegt beziehungsweise welche Tätigkeiten trotz Arbeitsunfähigkeit noch ausgeübt werden können. Das Arbeitsunfähigkeitszeugnis wird in der Regel immer im Hinblick auf die von den Arbeitnehmenden gemäss GAV zu leistende Arbeit ausgestellt.

Umschreibung einer Teilarbeitsunfähigkeit: Unfall oder Krankheit können auch nur zu einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit führen. Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn Arbeitnehmende zu 70% arbeiten und infolge einer Krankheit vom Arzt zu 50% arbeitsunfähig geschrieben werden? Bezieht sich die Arbeitsunfähigkeit auf das Vollpensum oder auf das Pensum von 70%? Bedeutet 50%-ige Arbeitsunfähigkeit reduzierte Leistung bei gleichem Pensum oder gleiche Leistung bei reduziertem Pensum? Primär ist davon auszugehen, dass sich die Prozentangabe auf die zeitliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bei gleicher Leistung bezieht. Ohne andere Informationen versteht sich das Arztzeugnis so, dass sich die tägliche Arbeitszeit um den angegebenen Prozentsatz verkleinert. Doch gibt es dazu keine klaren Regeln. Ein Arztzeugnis, das die Teilarbeitsunfähigkeit bescheinigt, sollte genügend klar umschreiben, wie diese zu verstehen ist, andernfalls holen die Arbeitgebenden bei der attestierenden Ärztin oder beim attestierenden Arzt die nötigen Aufschlüsse ein.

Verspätete Vorlage eines Arztzeugnisses: Schliesslich ist noch die Frage zu klären, wann das Arztzeugnis vorgelegt werden muss. Geht es nur um die Frage der Lohnfortzahlung, ist die Antwort einfach: Die Arbeitgebenden können die Lohnfortzahlung grundsätzlich verweigern, bis die Arbeitnehmenden einen Beweis für ihre Arbeitsunfähigkeit erbringen, was in der Regel mit Hilfe des Arztzeugnisses geschieht.

DR. DIETER ALTENBURGER,
ABTEILUNG RECHT

Die Obhutspflichten von Eltern und Lehrpersonen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im *DBK aktuell* von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema der Obhutspflichten von Eltern und Lehrpersonen.

1. Die Obhut der Eltern

Die Obhut ist ein Teilbereich der elterlichen Sorge. Obhut bedeutet zunächst einmal das Recht, über den Aufenthalt einer Minderjährigen oder eines Minderjährigen zu bestimmen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfasst Obhut die Befugnis, über den Aufenthalt hinaus auch über die Pflege und Erziehung der Kinder zu bestimmen. Die Obhut umfasst drei Verantwortungsbereiche: Die Eltern sind besorgt, dass das Kind anderen Personen nicht Schaden zufügt, dass das Kind sich nicht selbst Schaden zufügt und dass andere Personen dem Kind nicht Schaden zufügen.

2. Dauer der elterlichen Obhut und Verantwortung für den Schulweg

Ausmass und Intensität der Obhut nehmen mit dem Alter und der Einsicht des Kindes ab, doch endet die Obhut erst mit der Erreichung der Mündigkeit, das heisst mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr. Sie gilt grundsätzlich lückenlos, entfällt aber für die Zeit, da das Kind in der Schule weilt. Der Schulweg fällt in der Regel in den Verantwortungsbereich der Eltern, es sei denn das Kind benütze einen von der Schule eingerichteten Schülertransport. Wenn das Kind für den Schulweg ein Transportmittel des öffentlichen Verkehrs benutzt (das von der Gemeinde organisiert wird), so liegt die Haftung bei beim betreffenden Transportunternehmen. Beauftragt die Gemeinde einen Privaten, so haftet die Gemeinde.

3. Die Obhutspflichten der Lehrperson

Die Schule und die Lehrpersonen tragen die Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes während der ganzen Zeit, in der es in der Schule weilt. Die Eltern können sich darauf verlassen, dass sich die Kinder während der ganzen Unterrichtszeit, das

heisst, auch während unterrichtsfreier Zwischenstunden und Pausen, wirklich unter der Aufsicht der Schule befinden und sich nicht irgendwo, sich selbst überlassen, herumtreiben. Anders verhält sich die Situation, wenn ein Kind die Schule unerlaubterweise verlässt. Dann haftet nicht mehr die Lehrperson, sondern die Eltern des Kindes.

4. Dauer der Obhutspflicht der Lehrperson

Die Obhutspflicht endet, wenn sich das Kind auf den Schulweg begibt und das Schulareal verlassen hat. Der Umfang der Verantwortung bestimmt sich nach allgemeinen Massstäben. Eine Lehrperson kann nicht zum Vornherein alle Schäden verhindern, z.B. wenn ein Kind ein Bein bricht oder im Turnen stürzt.

5. Delegation der Obhutspflicht einer Lehrperson an Dritte (Hilfspersonen)

Ein Teil der Obhut, d.h. die Aufsichtspflicht, kann in Ausnahmefällen und für beschränkte Zeit an Hilfspersonen delegiert werden. Die Schule respektive die Lehrperson nimmt jedoch gegenüber dem Kind eine Garantstellung ein. Das heisst, sie hat dafür besorgt zu sein, dass den ihr anvertrauten Schülerinnen und Schülern nichts zustösst. Diese Verantwortung kann deshalb weder von der Schule noch von der Lehrperson an Dritte delegiert werden. Tut sie es dennoch, so haftet sie für die Handlungen der von ihr eingesetzten Hilfsperson.

6. Die Obhut über ein Kind, das von der Lehrperson vor Ende des offiziellen Unterrichts nach Hause geschickt wird

Wird ein Kind ohne Wissen der Eltern vom Unterricht ausgeschlossen und begibt es sich auf den Heimweg, so verbleibt es weiterhin unter der Obhut der Lehrperson, was zur Folge hat, dass die Schule respektive die

Lehrperson haftet, wenn das Kind unterwegs verunfallt. Erst wenn die Lehrperson die Eltern vor dem Ausschluss oder der Wegweisung des Kindes informiert, dass sich das Kind nun auf den Heimweg begibt, geht die Obhut von der Lehrperson auf die Eltern über. Kann die Lehrperson die Eltern wegen deren Abwesenheit nicht informieren, verbleibt die Obhut bei der Lehrperson.

7. Die Obhut über ein Kind, das von der Lehrperson unfreiwillig vorzeitig aus dem Schullager nach Hause geschickt wird

Grundsätzlich ist die Lehrperson für Schüler und Schülerinnen verantwortlich, bis diese wieder zuhause oder am mit den Eltern verabredeten Ort angekommen sind. Dies gilt auch, wenn Schüler oder Schülerinnen unfreiwillig vorzeitig aus dem Schullager nach Hause geschickt werden.

8. Dauer der Obhutspflicht der Lehrperson bei Schullagern und Schulreisen

Die Obhut beginnt von der Besammlung bis zur Entlassung. Bei Besammlung an einem anderen Ort als dem Schulhaus, beginnt die Obhutspflicht dort (zum Beispiel am Bahnhof). Für die Verabschiedung hat die Lehrperson einen geeigneten Platz auszuwählen, der den Schülerinnen und Schülern und den Eltern vorher mitgeteilt worden ist. Stösst einem Schüler oder einer Schülerin auf dem Nachhauseweg, der mit den Eltern vorher nicht abgesprochen ist, etwas zu, haftet die Lehrperson.

Hinweis auf Rechtsgrundlagen:

Art. 301 und 310 ZGB, Art. 42 ff. des Bundesgesetzes vom 20.3.2009 über die Personenbeförderung (SR 745.1), §§ 60 f. VSG; §§ 340 ff. GAV.

DR. DIETER ALTENBURGER,
ABTEILUNG RECHT DBK

Rechtsfragen rund um Schülertransporte

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um Schülertransporte.

Darf jedermann Schülertransporte durchführen?

Nein. Sofern die Schülertransporte regelmässig und gewerbmässig erfolgen, braucht es gemäss der Verordnung über die Personenbeförderung des Bundes eine Bewilligung des entsprechenden Kantons.

Regelmässigkeit liegt vor, wenn zwischen den gleichen Orten innerhalb von höchstens 15 Tagen mehr als zwei Fahrten durchgeführt werden.

Gewerbmässigkeit ist gegeben, wenn jemand Schülerinnen oder Schüler gegen Entgelt befördert oder wenn er sie kostenlos befördert, um einen sonstigen geschäftlichen Vorteil zu erlangen.

Dürfen Lehrpersonen Schülerinnen und Schüler mit einem Motorwagen der Kategorie B zu einem Schulanlass fahren?

Definitionen: Mit Schulanlass ist ein einzelner Anlass gemeint (es liegen also keine regelmässigen Fahrten vor). Motorwagen der Kategorie B haben ein Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätze ausser dem Führersitz.

Wenn eine Lehrperson den entsprechenden Ausweis besitzt, darf sie Schülerinnen und Schüler zu einem Schulanlass fahren (dies aus der Optik des Strassenverkehrsrechts).

Für Lehrpersonen gelangt allerdings analog die Bestimmung von § 160 des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Solothurn zur Anwendung, wonach für Fahrten die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen sind, sofern dies nicht zu einem wesentlichen Zeitverlust führt.

Diese Bestimmung ist im vorliegenden Kontext aus Gründen der Sicherheit bedeutungsvoll und streng

auszulegen. Das heisst: Im Zweifelsfall ist immer der öffentliche Verkehr zu wählen.

Dürfen Lehrpersonen Schülerinnen und Schüler mit einem Motorwagen der Kategorie D und D1 zu einem Schulanlass fahren?

Vorbemerkung: Auch hier gilt, dass nur in absoluten Ausnahmefällen auf die Benutzung des öffentlichen Verkehrs verzichtet werden darf. Motorwagen der Kategorie D sind Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz. Motorwagen der Kategorie D1 verfügen über mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätze ausser dem Führersitz.

Wer über den entsprechenden Ausweis verfügt, darf grundsätzlich mit den besagten Motorwagen fahren.

Allerdings besteht eine gewichtige Einschränkung: Wer mit Motorwagen der Kategorie D oder der Kategorie D1 Personentransporte durchführen will, benötigt zusätzlich zum entsprechenden Führerausweis den *Fähigkeitsausweis für den Personentransport* (siehe Art. 2 der Chauffeurzulassungsverordnung des Bundes).

Gibt es Ausnahmen?

Ja. Wer für rein private Zwecke Personen transportiert, benötigt keinen Fähigkeitsausweis für den Personentransport.

Die Ausnahmebestimmung ist allerdings restriktiv auszulegen: Von einem privaten Zweck ist nur dann zu sprechen, wenn kein Zusammenhang mit dem Beruf besteht (zum Beispiel bei einer Fahrt für einen Verein, der mit der beruflichen Tä-

tigkeit der betroffenen Person nichts zu tun hat). Demgegenüber handeln Lehrpersonen eindeutig in beruflichem Rahmen, wenn sie an einen Schulanlass fahren. So liegt zum Beispiel ein beruflicher Zusammenhang vor, wenn eine Sportlehrperson mit Schülerinnen und Schülern eines schulinternen Volleyballteams an einen Wettkampf fährt.

Dürfen Schülerinnen und Schüler mit einem Motorwagen an einen Schulanlass fahren?

Es findet sich keine gesetzliche Bestimmung zur Frage, ob Schülerinnen und Schüler mit privaten Motorfahrzeugen an schulische Anlässe fahren und allenfalls noch Mitschüler mitnehmen dürfen.

Wer über den entsprechenden Führerausweis verfügt, darf gemäss dem Strassenverkehrsrecht grundsätzlich an beliebige Orte fahren und Personen mit sich führen (auch wenn die Mitfahrenden noch nicht volljährig sind). Die Verantwortung liegt einzig beim Fahrzeugführer.

Die Lehrpersonen haben allerdings das Recht, aus schulorganisatorischen Gründen verbindlich anzuordnen, dass sämtliche Schülerinnen und Schüler den öffentlichen Verkehr benutzen müssen.

*DR. PHILIPPE GRÜNINGER,
ABTEILUNG RECHT DBK*

Rechtsecke: Verfügungen im Bildungsbereich

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um Verfügungen im Bildungsbereich.

Was ist eine Verfügung allgemein?

Verfügungen sind immer im Zusammenhang mit öffentlichem Recht zu sehen. Letzteres gilt für eine Vielzahl von Personen und für zahlreiche Sachverhalte (deswegen sind die entsprechenden Normen generell-abstrakt).

Demgegenüber betrifft eine Verfügung stets eine bestimmte Person und regelt einen einzelnen Sachverhalt aus ihrem Leben (Verfügungen sind also individuell-konkret).

Verfügungen ergehen hoheitlich. Der Staat erlässt sie gegenüber Privaten, wobei der Staat und die Privaten nicht auf gleicher Stufe stehen. Daher sind sie auch gültig, wenn der Verfügungsadressat damit nicht einverstanden ist.

Auf einen Nenner gebracht, sind Verfügungen hoheitliche, einseitige Anordnungen oder Entscheide des Staates gegenüber Privaten. Sie regeln eine Rechtsbeziehung (z.B. Baubewilligung oder definitive Steuerveranlagung), stellen den Umfang von Rechten oder Pflichten fest (z.B. Feststellung, dass jemand auf eine Betriebsbewilligung verzichtet hat) oder weisen Begehren ab (z.B. Baugesuch).

Welche Verfügungen bestehen im Bildungsbereich?

Eine abschliessende Liste lässt sich aufgrund der vielfältigen Verfügungsmöglichkeiten nicht erstellen. Folgende Beispiele sind denkbar:

- Zusprechen oder Verweigern eines Stipendiums;
- Aufnahme an eine Schule nach bestandener Aufnahmeprüfung bzw. Mitteilung des Nichtbestehens;
- Semesterzeugnis und Abschlusszeugnis;
- Bewilligung einer Privatschule (auf Volks-, Mittel- oder Berufsschulstufe) bzw. Bewilligungsentzug;
- Erteilung und Entzug der Unterrichtsberechtigung (Berufsausübungsbewilligung)

von Lehrpersonen;

- pädagogisch-therapeutische Massnahmen und Sonderschulung;
- schriftlicher Verweis, Androhung der Wegweisung von der Schule, vorläufiger Ausschluss vom Unterricht, Wegweisung von der Schule (Mittelschulbereich);
- teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr (Volksschulbereich).

Stellen Noten von Klausuren Verfügungen dar?

Mit einer Verfügung regelt die Schule die Rechtsbeziehung einer einzelnen Schülerin oder eines Schülers. Zum Beispiel bestimmt sie, ob jemand in die nächsthöhere Klasse befördert wird oder repetieren muss. Dies geschieht aber erst im Rahmen des Zeugnisses, nachdem für alle massgeblichen Fächer aus den Klausuren und sonstigen Leistungsnachweisen während des Semesters die Zeugnisnoten ermittelt worden sind.

Die «Verfügung Zeugnis» besteht zur Hauptsache aus den einzelnen Noten und in der Regel der Aussage, ob die betreffende Person befördert wird oder nicht. Die einzelne Note hingegen ist keine Verfügung.

Sind Schulhaus- und Lehrerzuteilungen Verfügungen?

Die Rechtsbeziehung der Schülerinnen und Schüler zum Schulträger wird mit der Aufnahme in eine bestimmte Schulart bzw. -stufe geregelt. Die Schulhaus- und die Lehrerzuteilung, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sind lediglich organisatorische Details innerhalb der gesamten Rechtsbeziehung. Es handelt sich dabei um sogenannte schulorganisatorische Massnahmen. Ihnen kommt kein Verfügungscharakter zu.

Wie ist eine Verfügung aufgebaut?

Verfügungen sind dreiteilig aufgebaut:

(1) Im Sachverhalt wird aufgezeigt, was bislang geschah und Auslöser für die Verfügung war.

(2) Die Erwägungen enthalten die rechtlichen Überlegungen und die Begründung der verfügenden Behörde.

(3) Im Dispositiv steht die eigentliche Anordnung.

Eine Ausnahme dieses Aufbauprinzips stellen z.B. Zeugnisse dar, weil die errechneten Noten, aufgrund derer sich auch die Promotion bzw. Rückversetzung ergibt, für sich selbst sprechen.

Was ist zusätzlich zu beachten?

Verfügungen müssen die entscheidende Behörde und den Adressaten exakt benennen. Sie sind zu datieren und von der zuständigen Person zu unterschreiben. Zudem enthalten sie eine Rechtsmittelbelehrung, also Angaben darüber, wo und innert welcher Frist die Verfügung angefochten werden kann.

Vor Erlass der Verfügung muss die Behörde den betroffenen Privaten anhören und seine Argumente berücksichtigen; zudem hat er jederzeit ein Akteneinsichtsrecht (sog. rechtliches Gehör).

Auf eine Begründung der Verfügung darf nur verzichtet werden, wenn einem unbestrittenen Begehren voll entsprochen wird oder wenn den Parteien brieflich mitgeteilt wird, dass sie innert zehn Tagen schriftlich eine Begründung verlangen können.

Wenn die genannten formellen Vorschriften nicht eingehalten werden, hebt die Beschwerdeinstanz eine Verfügung im Beschwerdeverfahren grundsätzlich auf, auch wenn sie inhaltlich korrekt ist.

*DR. PHILIPPE GRÜNINGER,
ABTEILUNG RECHT DBK*

Das Auskunftsrecht des Elternteils ohne Sorgerecht

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im *DBK aktuell* von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema «Das Auskunftsrecht des Elternteils ohne Sorgerecht». Die bisher erschienenen Beiträge finden Sie [hier](#).

Rechtsgrundlage

Eltern ohne Sorgerecht sollen nach Artikel 275a des Zivilgesetzbuches (ZGB) über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt werden.

Diese haben auch das Recht, zu Entscheiden angehört zu werden, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind.

Zudem können sie bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.

Muss die Lehrperson den Elternteil ohne Sorgerecht von sich aus informieren?

Nein. Dies muss der sorgeberechtigte Elternteil tun. Er hat den anderen Elternteil über besondere schulische Angelegenheiten, z.B. über (Nicht-)Promotionen, Prüfungs-(miss)erfolge und Verhaltensauffälligkeiten rechtzeitig und unaufgefordert zu informieren.

Wenn der Elternteil ohne Sorgerecht von der Lehrperson Informationen über den Zustand und die Entwicklung des Kindes im schulischen Bereich erhalten möchte, muss er selbst anfragen (sogenannte «Holschuld»). Auf dessen Verlangen hin darf ihm die Lehrperson die Auskunft erteilen. Die Lehrperson ist nicht zur unaufgeforderten Information verpflichtet.

Was beinhaltet das Auskunftsrecht des Elternteils ohne Sorgerecht?

Der Elternteil ohne Sorgerecht kann bei der Lehrperson in gleicher Weise wie der sorgeberechtigte Elternteil Auskunft verlangen. Er ist grundsätzlich berechtigt, die schulische Situation mit der zuständigen Lehrperson ohne Anwesenheit und ohne Wissen des sorgeberechtigten Elternteils zu besprechen.

Das Auskunftsrecht darf jedoch nicht dazu missbraucht werden, den anderen Elternteil zu kontrollieren. Die Informationen der Lehrperson haben sich daher auf den von der Lehrperson betreuten Bereich zu beschränken.

Dies umfasst Informationen über die Leistungen, das Verhalten und die Entwicklung des Kindes in der Schule, nicht jedoch Angaben über den anderen Elternteil, beispielsweise über dessen familiären Verhältnisse.

Muss der Elternteil ohne Sorgerecht jedes Mal eine neue Anfrage einreichen?

Nein. Es genügt, wenn er ein einmaliges Begehren um regelmässige Orientierung stellt.

In diesem Fall wird die Information zur «Bringschuld» und die Lehrperson muss den Elternteil ohne Sorgerecht von sich aus über wichtige Schulangelegenheiten, z.B. über Elterngespräche, orientieren.

An welchen Schulveranstaltungen kann der Elternteil ohne Sorgerecht teilnehmen?

Der Elternteil ohne Sorgerecht kann grundsätzlich an folgenden Schulveranstaltungen teilnehmen:

- Elternabenden, wenn es um Schullaufbahntrennscheide geht (z.B. Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I);
- organisierten Elterngesprächen (Informationen über den Zustand und die Entwicklung des Kindes);
- Schulbesuchstagen, Schulschlussfeiern, Vorstellen von Projektarbeiten.

Muss die Lehrperson vor der Auskunft abklären, ob Einschränkungen des Auskunftsrechts bestehen?

Nein. Sie braucht dies nicht abzuklären. Die Lehrperson darf davon ausgehen, dass die Auskunft grundsätzlich zu erteilen ist.

Es ist Sache des sorgeberechtigten Elternteils, die Lehrperson über allfällige Einschränkungen des Auskunftsrechts zu informieren.

CARMEN RYF, ABTEILUNG RECHT DBK